

BGer 5A_225/2024 vom 11. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_225_2024

FR: TF 5A_225/2024 du 11 avril 2024

IT: TF 5A_225/2024 del 11 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerde mangelt es an der von Art. 42 Abs. 1 BGG geforderten handschriftlichen Unterzeichnung. Eine auf Art. 42 Abs. 5 BGG gestützte Rückweisung der Eingabe zur Verbesserung des Mangels durch Anbringen einer Unterschrift erübrigt sich insofern, als auf die Beschwerde ohnehin nicht eingetreten werden kann, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen.

E. 2

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid betreffend Begründung eines Eheschutzurteils; die Beschwerde in Zivilsachen steht grundsätzlich offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 3

Zu beachten ist allerdings, dass das Obergericht auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist. Anfechtungsgegenstand im bundesgerichtlichen Verfahren kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob es zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Sodann ist zu beachten, dass es sich bei Eheschutzsachen um vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG handelt (BGE 133 III 393 E. 5.1; 147 III 81 E. 1.3), so dass nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich ist, für welche das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG gilt. Das bedeutet, dass mit substantiierten Rügen aufzuzeigen wäre, dass und inwiefern die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides verfassungsmässige Rechte verletzen sollen.

E. 4

Eine solche Begründung enthält die Beschwerde nicht: Der Beschwerdeführer bringt zum Ausdruck, er wolle seiner Ehefrau keinen Unterhalt zahlen, weil sie von der IV als arbeitsfähig eingestuft worden und der gemeinsame Sohn volljährig sei; seine Ehefrau wolle nur Profit schlagen und rechtschaffene Leute würden verurteilt, während unehrliche Leute belohnt würden. Die Ausführungen erfolgen rein appellatorisch, nicht im Rahmen von Verfassungsrügen, und im Übrigen gehen sie an den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides und auch an der Frage vorbei, ob der Beschwerdeführer vor erster Instanz rechtzeitig eine Begründung des Eheschutzurteils verlangt hatte. Erst das aufgrund eines rechtzeitigen Gesuches begründet erlassene Eheschutzurteil hätte den Weg zur rechtsmittelweisen inhaltlichen Überprüfung freigemacht.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im

vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.